



An alle Nabisy-Nutzer

via Newsletter, Zertifizierungssysteme, Zertifizierungsstellen und
Zollverwaltung

HAUSANSCHRIFT
Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn

UST-ID.-NR.
DE 114 110 249

BEARBEITET VON
Nina Gutsche

TEL +49 (0)228 99 6845 - 2500
FAX +49 (0)228 6845 - 3040

nabisy@ble.de
www.ble.de

6. Informationsschreiben Nabisy – Änderungen im Programm

Anlage: csv-Format für den Upload von Nachweisen
Neue Liste der Biomassearten

Aktenzeichen: 221-04.10-5021-Nabisy Newsletter 6 - gut
Bonn, 19.12.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Nabisy werden Anfang 2018 einige Änderungen aktiv.

Dies betrifft folgende Themenbereiche:

1. Änderung der Mindesteinsparung von 35 % auf 50 %
2. Abschaltung der Maßeinheit Tonne
3. Ausweisung von Detailinformationen zu einem Nachweis
4. Ausweisung der Summe des Mittelwertes der vorläufig geschätzten Emissionen durch indirekte Landnutzungsänderungen mit den Treibhausgasemissionen
5. Sonstige Hinweise

Zu 1. Änderung der Mindesteinsparung von 35 % auf 50 %

Ab Januar 2018 wird die Mindesteinsparung von Emissionen von 35 % auf 50 % gemäß § 8 der Nachhaltigkeitsverordnungen angehoben. Aufgrund der in Nabisy hinterlegten Kulanzzzeiten zur Eintragung von Nachhaltigkeitsnachweisen von 30 Tagen nach Ende eines Massenbilanzzeitraumes (4. Kalenderquartal 2017) und der möglichen Vorlagefristen von Nachweisen für 2017 (mit 35 %-Regelung) im Jahr 2018 wird diese Änderung schrittweise in Nabisy eingeführt.

Ab Anfang Januar 2018 werden die möglichen Einsatzarten und Vergleichswerte für alle Bestandsnachweise und neu erstellten Nachhaltigkeitsnachweisen in Nabisy auf Grundlage der 50 % Mindesteinsparung berechnet und diese auf dem Nachweis ausgewiesen.

Hierzu wird ein Zusatz auf dem Nachweis angebracht, dass die „Erfüllung des Minderungspotentials bei einem Einsatz ab 2018“ gegeben ist.

Nachweise, die die 50 % Mindesteinsparung nicht erfüllen, erhalten bei den Angaben zur Verwendung kein Kreuzchen und können nur für im Jahr 2017 verwendete Biomasse in Anrechnung gebracht werden.



Seite 2 von 5

Die Änderungen im Einzelnen:

Für Bestandsnachweise gilt:

Anfang Januar wird für alle Nachweise überprüft, ob sie die dann geltende Treibhausgasmindesteinsparung von 50 % erreichen.

Ist dies der Fall, so werden die maximal möglichen Verwendungsarten ausgegeben. Dabei ändert sich ggf. auch der Vergleichswert.

Erreichen die Bestandsnachweise die 50 % Mindesteinsparung nicht, so wird der Vergleichswert 91 (Stromerzeugung) aufgeführt, aber kein Kreuz bei den Verwendungsarten gesetzt. D.h. diese Nachweise können nicht für das Jahr 2018 angerechnet werden.

Für Schnittstellen als Nabisy-Nutzer gilt:

Bei der Erstellung von Nachweisen mittels Eingabemaske mit einer Treibhausgaseinsparung unter 50 %, aber über 35 %, muss in Nabisy neben der Angabe der Treibhausgasemissionen immer der Vergleichswert 91 gesetzt werden. Bei der Auswahl der Verwendungsmöglichkeiten (für 2018) werden alle 4 Möglichkeiten im Programm durchgestrichen dargestellt. Auf dem Nachweis ist dann keine Verwendungsart angekreuzt. Im CSV-Upload muss für Nachweise unter 50 % Einsparung ebenfalls immer der Vergleichswert 91 angegeben werden und das Feld der Verwendungsarten leer gelassen werden (vgl. Anlage).

Die Möglichkeit, Nachweise unter 50 % Mindesteinsparung für im 4. Quartal 2017 verwendete Biokraft- und Biobrennstoffe in Nabisy einzutragen, endet am 30. Januar 2017.

Für Händler als Nabisy-Nutzer gilt:

Nachweise, die eine Treibhausgasmindesteinsparung kleiner 50 % aufweisen, dürfen nicht mehr mit Nachweisen zusammengefasst werden, die eine Treibhausgasmindesteinsparung von mindestens 50 % aufweisen.

Hieraus ergibt sich eine neue Restriktion bei der Zusammenfassung. Nachweise unter 50 % Einsparung dürfen unter Berücksichtigung der bereits bekannten Restriktionen außerdem nur noch mit Nachweisen zusammengefasst werden, die auch eine THG-Einsparung unter 50 % aufweisen. Nachweise mit einer THG-Einsparung von mindestens 50 % dürfen unter Berücksichtigung der bereits geltenden Restriktionen darüber hinaus nur noch mit Nachweisen zusammengefasst werden, die auch mindestens 50 % THG-Einsparung aufweisen.

Nachhaltigkeits-Teilnachweise mit weniger als 50 % THG-Einsparung können nach dem 30.01.2018 nicht mehr auf Anlagenbetreiberkonten ausgestellt werden.

Die von Netzbetreibern eingeräumte Frist zur Vorlage der Nachweise für Biobrennstoffe, welche im Kalenderjahr 2017 zur Erzeugung und Einspeisung von Strom eingesetzt wurden, endet im Februar 2018.

Nachweise und Nachhaltigkeits-Teilnachweise mit weniger als 50 % THG-Einsparung, die nach Ende der Vorlagefrist für das Quotenjahr 2017 und der abschließenden Bearbeitung der Anträge durch die Biokraftstoffquotenstelle keinen Verwendungsvermerk enthalten, werden dem Zugriff der Wirtschaftsbeteiligten entzogen.



Für Anlagenbetreiber gilt:

Biobrennstoffe, die nach dem 31.12.2017 im Strombereich eingesetzt werden und deren Nachhaltigkeitsnachweise oder Nachhaltigkeits-Teilnachweise eine Mindesteinsparung von unter 50 % ausweisen, erfüllen nicht die Voraussetzungen für die Gewährung einer Einspeisevergütung/ eines Biomassebonus.

Diese Regelungen betreffen nicht die sogenannten „Neuanlagen“, die nach dem 05.10.2015 in Betrieb gegangen sind. Hier muss weiterhin eine Mindesteinsparung von 60 % bei Erstellung von Nachweisen erreicht werden.

Zu 2. Abschaltung der Maßeinheit Tonne

Nach dem 31.12.2017 kann bei der Einstellung von Nabisy-Nachweisen für flüssige Biobrenn- oder Biokraftstoffe als Maßeinheit für Liefermengen nur noch Kubikmeter bei 15 °C verwendet werden. Die Möglichkeit, die Mengen in metrische Tonnen zu bemaßen wird abgeschaltet, da die zu verwendenden Parameter für spezifische Dichte und spezifischen Energiegehalt bei einer Umrechnung regelmäßig zu unbefriedigenden Ergebnissen führten.

Für Schnittstellen als Nabisy-Nutzer gilt:

Sollten Sie Nachweise für flüssige Biomasse in Nabisy über die Eingabemaske einstellen, so gibt Nabisy Ihnen die Maßeinheit Kubikmeter vor, eine Auswahl der Maßeinheit Tonne ist nicht mehr möglich.

Nutzen Sie den csv-Upload, so müssen Sie die Menge in der Maßeinheit m³ (15 °C) angeben (vgl. Anlage), die Eingabe einer anderen Maßeinheit wird von Nabisy nicht mehr akzeptiert. Bitte achten Sie in diesem Zusammenhang auf die korrekte Eingabe der Menge, insbesondere bei der Unterscheidung der Dezimaltrennzeichen und Tausendertrennzeichen.

Für Händler als Nabisy-Nutzer gilt:

Bestandsnachweise mit Mengenangaben in metrischer Tonne werden bei erneuter Antragstellung in Nabisy automatisch in m³ (15 °C) umgerechnet. Der THG-Wert des Vorgängernachweises wird dabei übernommen.

Eine Auswahl der Maßeinheit ist dann nicht mehr möglich.

Es ist zu beachten, dass die Menge in Kubikmetern immer bei 15 °C (Referenztemperatur für Kraftstoff) in Nabisy angegeben werden muss.

Nachweise gasförmiger Biokraftstoffe (z. B. Biomethan) sind von dieser Regelung nicht betroffen. Hier gilt weiterhin die Regelung, dass nur Kilowattstunden als Maßeinheit erlaubt sind.



Zu 3. Ausweisung von Detailinformationen zu einem Nachweis

Zusätzlich zum grünen Nachhaltigkeitsnachweis oder Nachhaltigkeits-Teilnachweis enthält der Download im Anhang weitere Detailangaben zu Biomasse-Anteilen und Anbau-/Herkunftsländern der Biomasse sowie zu dem vorläufig geschätzten Mittelwert der durch indirekte Landnutzungsänderung hervorgerufenen Emissionen sowie die Summe aus ILUC und angegebener THG-Emission, jeweils in g CO_{2eq}/MJ.

Zu 4. Ausweisung der Summe des Mittelwertes der vorläufig geschätzten Emissionen durch indirekte Landnutzungsänderungen auch als Summe mit den Treibhausgasemissionen

Nabisy wird ab Januar 2018 die Summe des Mittelwertes der vorläufig geschätzten Emissionen durch indirekte Landnutzungsänderungen mit den Treibhausgasemissionen auf der Detailseite ausweisen.

Den in Nabisy hinterlegten Biomassearten wurden die entsprechenden Mittelwerte zugewiesen. Die Werte sind rechtlich vorgegeben und können vom Nutzer nicht editiert werden.

Rohstoffgruppe	Mittelwert [g CO _{2eq} /MJ]	Aus der Sensitivitätsanalyse abgeleitete Bandbreite zwischen den Perzentilen [g CO _{2eq} /MJ]
Getreide und sonstige Kulturpflanzen mit hohem Stärkegehalt	12	8 bis 16
Zuckerpflanzen	13	4 bis 17
Ölpflanzen	55	33 bis 66

Tabelle 1: Vorläufige geschätzte Emissionen infolge von indirekten Landnutzungsänderungen durch Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe (g CO_{2eq}/MJ) gemäß Richtlinie (EU) 2015/1513 des Europäischen Parlaments und des Rates

Die Ausweisung des Mittelwertes erfolgt programmgesteuert und erfordert keinen zusätzlichen Aufwand beim Erstellen des Nachweises durch den Nutzer.

Biomassearten ohne den o.g. Mittelwert erhalten zur Berechnung den Mittelwert 0 zugewiesen.

Für Händler als Nabisy-Nutzer gilt:

Bestandsnachweisen wird diese Information über den Mittelwert durch indirekte Landnutzungsänderung nachträglich zugewiesen. Weisen Bestandsnachweise Gemische aus Biomassearten mit verschiedenen Mittelwerten auf, so wird für die Berechnung der Summe aus Mittelwert und den Treibhausgasemissionen der höchste Wert verwendet.



Seite 5 von 5

Es ist zu beachten, dass sich hieraus zwei weitere neue Restriktionen für die Zusammenfassung von Nachweisen ergeben:

1. Es können nur noch Nachweise zusammengefasst werden, die den selben Mittelwert aufweisen.
2. Weisen Bestandsnachweise Gemische aus mehreren Biomassearten mit unterschiedlichen Mittelwerten auf, so dürfen sie nur mit Nachweisen zusammengefasst werden, die auch Gemische von unterschiedlichen Biomassearten mit verschiedenen Mittelwerten enthalten.
Weisen Nachweise nur eine Biomasseart oder Gemische mit selbem Mittelwert, so dürfen sie nur mit Nachweisen zusammengefasst werden, die auch nur eine Biomasseart bzw. Gemische mit selbem Mittelwert aufweisen.

Zu 5. Sonstige Hinweise

- Bei der Eingabe von Nachhaltigkeitsnachweisen oder Nutzung des csv-Uploads wird die Eingabe der Treibhausgasemissionen auf eine Nachkommastelle begrenzt (vgl. Anlage).
- In Nabisy wird zurzeit jede in einem zusammengefassten Nachweis enthaltene Biomasseart angezeigt. Der Anteil der Biomasseart wird auf zwei Nachkommastellen gerundet angezeigt. Biomassearten mit einem Anteil kleiner 0,005 % werden also abgerundet mit 0 % Anteil dargestellt.
Die Biomassearten mit einem solch kleinen Anteil werden zukünftig in der Darstellung ausgeblendet (in der Datenbank werden sie allerdings weiter mitgeführt). Bei der Feststellung des Mittelwertes der vorläufig geschätzten Emissionen infolge von indirekten Landnutzungsänderungen durch Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe (g CO_{2eq}/MJ) werden die ausgeblendeten Biomassearten nicht betrachtet.
Damit soll die Übersichtlichkeit in Nabisy verbessert werden.
- Bitte beachten Sie die überarbeitete Liste der Biomassearten, welche zum Beginn des neuen Jahres wirksam wird.
- Ebenfalls überarbeitet stellen wir ein neues Formular zur Beantragung der Sperrung von Nachweisen wegen Unwirksamkeit gem. § 20 Biokraft-NachV bzw. BioSt-NachV zur Verfügung. Vier Wochen nach Veröffentlichung des neuen Antragsformulars werden Anträge, die mit dem alten Formular gestellt worden sind, nicht mehr bearbeitet.

Für Fragen zu Nabisy stehen wir Ihnen unter nabisy@ble.de oder +49 (0)2 28 99 68 45 – 2500 zur Verfügung.

Wir bitten Sie, dieses Informationsschreiben an diejenigen Kunden weiterzuleiten, die Nabisy nutzen. – Wir danken für Ihre Unterstützung! –

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Küppers